

Satzung Agentur für Bildung, Geschichte und Politik e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Agentur für Bildung, Geschichte und Politik e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweckbestimmung und Aufgaben

1. Der Verein entwickelt Projekte und fördert die Bereiche:
 - a. der (historisch-)politischen und kulturellen Bildung sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Darunter fallen u.a. auch der Erhalt und die Weiterentwicklung der mehrsprachigen Website "Lernen aus der Geschichte"
 - b. der Geschichts-, Politik- und Kulturwissenschaften.
2. Die Realisierung dieser Aufgaben kann durch flankierende Maßnahmen/Aktivitäten in den unter Punkt 1 genannten Bereichen unterstützt werden. Dazu zählen die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen, die Zusammenarbeit mit anderen fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Projekten und/oder geeigneten Publikationsvorhaben unterstützt werden.
3. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Personen, nationalen und internationalen Organisationen, Firmen und Institutionen, die sich für diese und weitere Aufgaben der unter Punkt 1 genannten Bereiche einsetzen. Er kann dabei – ggf. auch zweckgebundene – Spenden annehmen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4. Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins (im Folgenden: Mitglieder) können Persönlichkeiten aus Kultur und Bildung werden. Sie werden vom Vorstand aufgenommen. Bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7.2) mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder bilden den Verein im Sinne des BGB.
2. Darüber hinaus können auf unbestimmte Zeit oder für eine jeweils befristete Dauer andere Persönlichkeiten, Einrichtungen oder Organisationen als fördernde oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden, wenn dadurch die unter § 2 beschriebenen Aufgaben zu fördern sind. Sie haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte und werden nicht zu den Vereinssitzungen eingeladen.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, von der der Vorstand auf Antrag auch absehen kann.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss bedarf in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten.

§ 6. Organe des Vereins/Kuratorium

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat.
2. Zur Wahrung der Interessen von Personen und Institutionen, die den Verein materiell und ideell unterstützen, kann nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu

beschließenden Verfahrensordnung ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium berät und unterstützt die Organe des Vereins bei ihrer Arbeit.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre oder dann, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - b. die Aufnahme neuer Mitglieder im Fall einer Ablehnung durch den Vorstand und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. die Bestellung des Vorstands und des Beirats gemäß § 8
 - d. den vom Vorstand vorgelegten Finanzplan
 - e. die Festsetzung von Beiträgen
 - f. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands
 - g. die Verfahrensordnung für ein Kuratorium nach § 6 einschl. der Regelungen für die Berufung und
 - h. Abberufung von dessen Mitgliedern
 - i. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Stimmberechtigt sind jeweils mit einer Stimme die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstands. Einfache schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt – sofern nichts anders geregelt ist – mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende bzw. seine Vertretung den Ausschlag.
6. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.
8. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8. Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier gleichberechtigten Mitgliedern. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Der Vorstand kann Arbeitsverträge schließen und kündigen.

§ 9. Geschäftsführung

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung. Sie kann aus einer bzw. zwei Personen bestehen, die gleichberechtigt sind. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung informiert den Vorstand über die Geschäfte des Vereins. Die Tätigkeiten der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung „GO-GF“ geregelt.

§ 10. Haftung

Die Haftung der Organe des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11. Gewinn

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.
2. Im Sinne von § 55 Abs.1 Ziff.1 AO erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Über die Rechnungsprüfung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung historisch-politischer Bildung.